Volksfest- und Jahrmarktsatzung

für die Hansestadt Lübeck

vom 17. Dezember 1979 in der Fassung vom 07. Dezember 1998

Aufgrund der §§ 4 und 134 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBI. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft vom 27.11.1998 für die Volksfeste und Jahrmärkte der Hansestadt Lübeck folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Hansestadt Lübeck betreibt die Volksfeste und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf das Lübecker Altstadtfest.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten

Die in § 1 genannten Veranstaltungen finden auf den vom zuständigen Landesministerium des Landes Schleswig-Holstein bestimmten Flächen zu den von ihm festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Flächen, Zeiten und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Teilnehmerkreis

- (1) Jedermann, der zum Teilnehmerkreis der Veranstaltungen gehört, ist nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden allgemeinen Bestimmungen und dieser Satzung zur Teilnahme berechtigt.
- (2) Die Hansestadt Lübeck kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall einzelnen Anbietern oder Besuchern den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder eine auf ihrer Grundlage ergangene Anordnung gröblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen worden ist.
- (3) Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist Betrunkenen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit leiden oder Erreger von Enteritis infectiosa, Paratyphus A und B, bakterieller Ruhr oder Typhus abdominalis ausscheiden, nicht gestattet.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen sich auf dem Veranstaltungsgelände nur Standinhaber, deren Personal sowie Anlieferer aufhalten. Lieferfahrzeuge und sonstige Privatfahrzeuge dürfen während der Öffnungszeiten weder auf dem Veranstaltungsgelände verkehren noch abgestellt werden.

Gewerbeausübung, Standplatz

(1) Wer auf dem Veranstaltungsgelände Waren oder Leistungen anbieten will, bedarf dazu - unbeschadet der jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen - der schriftlichen Zuweisung eines Standplatzes durch die Marktverwaltung. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen der Marktverwaltung spätestens

a)	für das Volksfest	bis zum	10. Januar
b)	für den Frühjahrsmarkt	bis zum	31. Januar
c)	für den Herbstmarkt	bis zum	31. Juli
d)	für den Weihnachtsmarkt	bis zum	31. Juli
e)	für die Sommermarkttage	bis zum	31. Januar

des jeweiligen Veranstaltungsjahres zugehen.

- (2) Die Zuweisung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - c) wenn der Bewerber den von der Marktverwaltung wegen besonderer Gefährlichkeit der beabsichtigten Gewerbeausübung geforderten Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nicht nachweist,
 - d) wenn aufgrund der beabsichtigten Gewerbeausübung schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten wären.
- (3) Die Zuweisung erfolgt für die Dauer der jeweils in Frage kommenden Veranstaltungen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes von bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit.
- (4) Bei Zweifel über die ausreichende Festigkeit eines Standplatzes hat der Standinhaber auf Verlangen der Marktverwaltung einen Platzfestigkeitsnachweis zu erbringen. Eventuelle Kosten trägt der Standinhaber.
- (5) Die Zuweisung erfolgt schriftlich. Sie gilt ausschließlich für den namentlich benannten Gewerbetreibenden und ist nicht übertragbar.
- (6) Die Zuweisung kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden.
- (7) Aus wichtigem Grund kann die Marktverwaltung, ohne dass dieses eine Entschädigungspflicht auslöst, die Zuweisung eines Standplatzes widerrufen und einen anderen Standplatz zuweisen.
- (8) Der in der Zuweisung benannte Gewerbetreibende darf das Gewerbe nur auf dem zugewiesenen Standplatz betreiben.

- (9) Die Zuweisung kann von der Marktverwaltung aus sachlich gerechtfertigtem Grund widerrufen werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn der zugewiesene Standplatz ohne triftigen Grund nicht bis zum Tage nach der Platzverteilung eingenommen worden ist.
 - b) wenn der in ihr benannte Gewerbetreibende oder sein Personal oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Zuweisung oder gegen Einzelanweisungen der Marktverwaltung verstoßen haben,
 - c) wenn der in ihr benannte Gewerbetreibende trotz Mahnung die Standgebühr nicht zum festgesetzten Einzahlungstermin gezahlt hat.
- (10) Wer auf dem Veranstaltungsgelände Waren oder Leistungen ohne Zuweisung eines Standplatzes oder außerhalb des zugewiesenen Standplatzes, oder wer Waren oder Leistungen anderer Art, als nach der Zuweisung zulässig, anbietet, oder wessen Zuweisung widerrufen ist, hat das Veranstaltungsgelände nach Aufforderung sofort zu räumen.

Gebühren

Für die Zuweisung eines Standplatzes werden Standgebühren nach der Gebührensatzung für Märkte, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen der Hansestadt Lübeck in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Aufbauten und sonstige eingebrachte Sachen

Sämtliche auf dem Veranstaltungsgelände eingebrachten Sachen dürfen nur nach Maßgabe der Zuweisung auf- oder abgestellt werden. Sie dürfen auf dem Gelände frühestens am Tage der Platzverteilung, der in der Zusage für die jeweils in Frage kommende Veranstaltung angegeben ist, angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden und müssen bis 09.00 Uhr am Tage der Veranstaltungseröffnung errichtet sein.. Nach Beendigung der Veranstaltung ist das Veranstaltungsgelände innerhalb von 2 Tagen zu räumen. Ist die Räumung bis dahin nicht erfolgt, kann die Marktverwaltung sie auf Kosten des in der Zuweisung benannten Standinhabers veranlassen. Die Marktverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

Verhalten

- (1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat jeder sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die auf dem Veranstaltungsgelände befindlichen Anlagen, wie Wasserzapfstellen, Feuerlöschhydranten, Strom-, Fernsprech-, Lautsprecher-, Entwässerungs- und Verkehrsanlagen, unbefugt zu verändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen. Erlaubte Veränderungen müssen vom Verursacher bei Räumung des Geländes beseitigt werden. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Marktverwaltung die Beseitigung auf seine Kosten veranlassen,
 - b) während der Öffnungszeit Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf das Gelände zu bringen oder mitzuführen,
 - c) unbefugt offenes Feuer zu machen oder zu unterhalten oder glühende Asche in die Abfallbehälter oder -sammelstellen zu schütten.
 - d) Hunde während der Öffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände frei herumlaufen zu lassen,
 - e) andere Standinhaber an der Benutzung zu hindern oder in ihre Geschäftsvorgänge einzugreifen,
 - f) unbefugt Dritten den Verkauf vom Standplatz aus zu gestatten,
 - g) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, insbesondere Informationsstände zu errichten.
- (2) Die Lautstärke von Musikinstrumenten und Tonübertragungsgeräten ist so einzurichten, dass die Allgemeinheit nicht belästigt und andere Standinhaber bei Ausübung ihres Gewerbes nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Straßen, Wege sowie die allgemein zugänglichen Zwischenräume zwischen den Ständen und sonstigen Aufbauten sind von Gegenständen aller Art freizuhalten.

§ 8

Sauberhaltung, Verkehrssicherheit

- (1) Das Veranstaltungsgelände darf nicht verunreinigt werden. Wer eine Verunreinigung verursacht, ist zu ihrer Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Standinhaber müssen ihre Standplätze sowie die unmittelbar angrenzenden Gangflächen sauber und verkehrssicher halten. Stellen sie Schäden fest, welche die

Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, haben sie die Marktverwaltung sofort zu verständigen.

- (3) Die Standinhaber haben dafür Sorge zu tragen, dass Papier oder leichte Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Gangflächen anfallenden Abfall einschließlich des Kehrichts einsammeln und in die bereitgestellten Gefäße oder Fahrzeuge einfüllen.
- (4) Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Standflächen sowie sonst benutzte Flächen vor Verlassen der Veranstaltungsfläche in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Kommen Standinhaber ihren Pflichten aus den Absätzen 1 4 nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann das Erforderliche auf ihre Kosten vorgenommen werden.

Feuersicherheit

- (1) Die Aufstellung von Feuerstätten und Grillanlagen bedarf der Genehmigung durch die Lübecker Berufsfeuerwehr. Sie dürfen erst nach erfolgter Abnahme durch die Berufsfeuerwehr in Betrieb genommen werden.
- (2) Die Verwendung von Flüssiggas zu Heiz- oder Beleuchtungszwecken ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können gestattet werden, wenn im Einvernehmen mit der Feuerwehr besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind.
- (3) Sämtliche für Dekorationszwecke verwendeten brennbaren Stoffe und Kunststoffe müssen "schwerentflammbar" (Klasse B 1) nach DIN 4102 sein.
- (4) Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände bzw. Geschäfte nicht gelagert werden.
- (5) Elektrische Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.
- (6) Für jeden Stand und für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter, amtlich zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 bereitzuhalten.

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzung der Veranstaltungsflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Marktverwaltung haftet für Schäden, die bei den Veranstaltungen eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer MitarbeiterInnen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Marktverwaltung keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Standinhaber haftet der Marktverwaltung für sämtliche von ihm oder seinem Personal im Zusammenhang mit der Standnutzung verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch sein Personal ein Verschulden trifft.

Überwachung

Den Anweisungen der mit der Überwachung beauftragten MitarbeiterInnen der Marktverwaltung ist Folge zu leisten. Diesen Mitarbeitern ist erforderlichenfalls auch außerhalb der Öffnungszeit auf dem Veranstaltungsgelände Zutritt zu den Standplätzen und Aufbauten zu gewähren.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zum DM 1.000,00 kann nach § 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) das Veranstaltungsgelände betritt, obwohl ihm der Zutritt untersagt ist (§ 3 Abs. 2) oder obwohl er an einer der in § 3 Abs. 3 genannten Krankheiten leidet.
- b) während der Veranstaltungsöffnungszeit Lieferfahrzeuge abfertigt oder Privatfahrzeuge abstellt (§ 3 Abs. 4),
- c) ohne Zuweisung eines Standplatzes Waren oder Leistungen anbietet (§ 4 Abs. 1),
- d) ohne Erlaubnis seine Zuweisung einem Dritten überträgt (§ 4 Abs. 4),
- e) einen anderen als den von der Marktverwaltung zugewiesenen Standplatz besetzt (§ 4 Abs. 8),
- f) die Versorgungseinrichtungen auf dem Veranstaltungsgelände unerlaubt benutzt oder funktionsunfähig macht (§ 7 Abs. 1 a),
- g) unbefugt offenes Feuer macht (§ 7 Abs. 1 c),
- h) andere Standinhaber an der Benutzung hindert oder in ihre Geschäftsvorgänge eingreift (§ 7 Abs. 1 c),
- i) Hunde auf dem Veranstaltungsgelände während der Öffnungszeiten frei herumlaufen läßt (§ 7 Abs. 1 Ø),
- j) durch überhöhte Lautstärke der Musikinstrumente und Tonübertragungsgeräte die Veranstaltung stört (§ 7 Abs. 2),
- k) die gebotene Sauberkeit auf dem Veranstaltungsgelände nicht beachtet (§ 8 Abs. 2 4),
- I) den Anweisungen der MitarbeiterInnen der Marktverwaltung keine Folge leistet (§ 11).

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.1998 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten

außer Kraft.

Lübeck, 07. Dezember 1998

Der Bürgermeister